



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn

Jörg Mitzlaff

Geschäftsführer openPetition gGmbH

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Landtagsamt

22.03.2021
GP.0477.18

Corona-Pandemie; Durchführung von Hochzeitsfeierlichkeiten Petition vom 18.12.2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne. Die Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die pandemische Lage würden aber fortlaufend überprüft und angepasst.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Feldmann

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262393
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen
GP.0477.18

Unser Zeichen
GZ6a-G8000-2020/122-773

München,
04.02.2021

Ihre Nachricht vom
23.12.2020

Unsere Nachricht vom

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, openPetition gGmbH, in 10405 Berlin vom
18.12.2020 betreffend "Corona-Pandemie; Durchführung von Hochzeitsfeierlichkeiten"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Der Petent selbst gibt an, die Petition sei als Sammelpetition im Zeitraum
17.05.2020 bis 07.06.2020 von 641 Unterstützenden aus Bayern auf openPetition unterschrieben worden. Daraus folgt, dass die Forderungen im Wesentlichen auf den damaligen Zeitraum zurückgehen, auch wenn die Petition letztlich als solche erst am 18.12.2020 eingereicht worden ist.

Solange die pandemische Lage es zuließ, war den wesentlichen Forderungen der Petition in Bayern im vergangenen Jahr bereits Rechnung getragen worden:

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U 3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Für geschlossene Gesellschaften wie Hochzeits- und Geburtstagsfeiern galt, dass sie mit bis zu 50 (zeitweise 100) Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 (zeitweise 200) Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet waren, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hatte und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen konnte.

Fand die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb statt, hatte der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dabei war insbesondere auf eine ausreichende Lüftung bei Feiern in geschlossenen Räumen zu achten.

In Gastronomiebetrieben galten insoweit gegenüber den grundsätzlich für die Gastronomie geltenden Regelungen folgende Besonderheiten:

Wenn eine private Feier als geschlossene Gesellschaft in einem Raum ohne weitere Gäste stattfand und der Charakter der Feier einer privaten Feier zu Hause entsprach, konnte in dem betreffenden Raum auf die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch die Gäste verzichtet werden, auch wenn zwischen den Tischen gewechselt oder getanzt wurde. Eine Maskenpflicht bestand nur dann, wenn sich Gäste außerhalb dieses Raums in Gemeinschaftsbereichen wie Eingangsbereich der Gaststätte, Flur, WC usw. bewegten. Gemeinsame Aktivitäten wie Tanz oder Spiele waren ohne Einhaltung des Mindestabstands möglich. Generell galt die Empfehlung, die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln soweit wie möglich einzuhalten.

Aufgrund der zunehmenden Verschärfung des Infektionsgeschehens wurde mit der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020 (8. BayIfSMV) mit Wirkung vom 02.11.2020 im Rahmen des sog. „Lockdown light“ ein grundsätzliches Veranstaltungsverbot erlassen, das auch Hochzeiten betraf. Die Maßnahmen betrafen und betreffen nach wie vor u.a. Gastronomiebetriebe, weil es sich hierbei um kontaktintensive

Bereiche handelt. Hier kann das Infektionsgeschehen nach den bisherigen Erkenntnissen durch eine Verminderung der persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden. Eine Erstreckung auf andere Bereiche wäre mit noch schwereren Folgen verbunden, auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht. Das Verbot von Veranstaltungen flankiert die Kontaktbeschränkungen, indem Anlässe für ein gezieltes Aufeinandertreffen eines größeren, nicht gleichbleibenden Personenkreises und auch der entsprechende An- und Abreiseverkehr verhindert werden.

Die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erfolgt, solange und soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich sind. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Die Staatsregierung stellt sicher, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist.

Sobald die pandemische Lage es erlaubt, ist eine erneute Zulassung von Veranstaltungen denkbar. Die Erfahrungen aus dem bisherigen Verlauf der Pandemie zeigen allerdings, dass konkrete längerfristige Planungen nicht möglich sind und das Infektionsgeschehen sich sehr schnell verändern kann. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die mit der Verbreitung von Virusvarianten mit gesteigerter Infektiosität möglicherweise verbundenen Gefahren, die derzeit noch nicht hinreichend eingeschätzt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher noch nicht absehbar, wann Hochzeiten in dem in der Petition geforderten Umfang wieder zulässig sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Ruth Waldmann

Abg. Susann Enders

Abg. Dr. Dominik Spitzer

Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer von openPetition, in 10405 Berlin (GP.0477.18)

- Corona-Pandemie; Durchführung von Hochzeitsfeierlichkeiten

- 792 Unterschriften -

GZ6a-G8000-2020/122-773 -Gesundheit-

Vorsitz: Bernhard Seidenath (CSU)
Berichterstattung: Ruth Waldmann (SPD)
Mitberichterstattung: Susann Enders (FREIE WÄHLER)

Abg. Ruth Waldmann (SPD) trägt vor, die Petition sei laut Auskunft des Petenten als Sammelpetition im Zeitraum zwischen 17. Mai und 7. Juni 2020 von 641 Unterstützern in Bayern auf der Plattform openPetition unterschrieben worden. Daraus folge, dass die Forderung im Wesentlichen im Kontext der damaligen Bestimmungen stehe, auch wenn die Petition selbst dann erst am 18. Dezember 2020 eingereicht worden sei.

Sie erklärt, solange es die pandemische Lage im vergangenen Sommer zugelassen habe, sei den wesentlichen Forderungen der Petition in Bayern bereits Rechnung getragen worden; Hochzeitsfeiern hätten in einem bestimmten Rahmen und unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden können. So habe die Zahl der Teilnehmer unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen bis zu 50 und zeitweise sogar bis zu 100 in geschlossenen Räumen und bis zu 100 beziehungsweise 200 unter freiem Himmel betragen dürfen.

Aufgrund der zunehmenden Dynamik des Infektionsgeschehens sei dann allerdings mit der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 im Rahmen des damaligen "Lockdown light" ein grundsätzliches Verbandsverbot erlassen worden, das auch Hochzeiten betroffen habe.

Die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erfolge laut Stellungnahme der Staatsregierung, solange und soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung des Virus erforderlich seien. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse würden dabei berücksichtigt. Ein Planen weit im Voraus sei mit Blick auf die unsichere pandemische Lage derzeit leider noch immer nicht ohne Weiteres möglich.

So sehr sie das Anliegen verstehe, könne sie eine Sonderregelung doch nicht befürworten. Insofern laute ihr Votum Erledigterklärung und dem Petenten die Stellungnahme der Staatsregierung und einen Protokollauszug zu übersenden.

Abg. Susann Enders (FREIE WÄHLER) stimmt diesen Ausführungen zu und ergänzt, zum jetzigen Zeitpunkt sei bedauerlicherweise nicht absehbar, ab wann Hochzeiten wieder in dem mit der Petition geforderten Umfang zulässig sein würden. Noch immer gelte es, auf Sicht zu fahren.

Abg. Dr. Dominik Spitzer (FDP) verweist auch hier auf den von seiner Fraktion vorgelegten Stufenplan und spricht dem Petenten seine Anerkennung für den sorgfältig erarbeiteten Katalog an realistisch erscheinenden Möglichkeiten aus, mit der die Eingabe verknüpft worden sei. Insofern wolle er die Petition gern mit Würdigung verbescheiden.

(Die Empfehlung des Abg. Dr. Dominik Spitzer (FDP), die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung zu überweisen, wird mit den Stimmen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER und der SPD gegen die Stimmen der AfD und der FDP abgelehnt.)

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protokollauszug zu übersenden.

(mit den Stimmen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER und der SPD gegen die Stimmen der AfD und der FDP)